Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2983

20. 06. 79

Sachgebiet 80

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

- **Übereinkommen 145**
  über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten
- **Übereinkommen 146**
  über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute
- **Empfehlung 153**
  betreffend den Schutz junger Seeleute
- **Empfehlung 154**
  betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten
- **Drucksache 8/2634 —**

A. Problem

Bedenken gegen die in dem Übereinkommen Nr. 145 vorgesehene Einführung eines Registerverfahrens für Seeleute wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem deutschen System zur Sicherung der Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Bedenken gegen die Einführung eines Mindestjahresurlaubs von 30 Kalendertagen für Seeleute zum gegenwärtigen Zeitpunkt gemäß dem Übereinkommen Nr. 146 im Hinblick auf das geltende deutsche Urlaubsrecht und die bewährte Tarifpraxis.

B. Lösung

Keine Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 145 und 146.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Übereinkommen 145
  über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

— Übereinkommen 146
  über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute

— Empfehlung 153
  betreffend den Schutz junger Seeleute

— Empfehlung 154
  betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

— Drucksache 8/2634 —

zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 12. Juni 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Sieler**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sieler

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 8/2634 — mit Schreiben vom 29. März 1979 gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1979 behandelt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesregierung der Auffassung, daß die Übereinkommen Nr. 145 und 146 der Internationalen Arbeitsorganisation, die von der 62. Internationalen Arbeitskonferenz im Oktober 1976 angenommen worden sind, seitens der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert werden sollen.

Das Übereinkommen Nr. 145 hat schwerpunktmäßig zum Ziel, die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten durch die Einführung eines Registerverfahrens zu sichern. Qualifizierte Seeleute sollen in ein bestimmtes Register eingetragen und aufgrund dieses Registers bevorzugt den Reedern vermittelt werden. In der Bundesrepublik Deutschland würden derartige gesetzliche Regelungen, insbesondere die Einführung von Registern für Seeleute, sowohl allgemein arbeitsrechtlichen Grundsätzen als auch dem System der Arbeitsvermittlung nach dem Arbeitsförderungsgesetz widersprechen. Sie würden für einen bestimmten Personenkreis eine nicht gerechtfertigte Sonderstellung schaffen und so vor allem die gebotene Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Arbeitsuchende in Frage stellen und strukturelle Anpassungsprozesse behindern.

Auch hinsichtlich des Übereinkommens Nr. 146 über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute hält der Ausschuß eine Ratifizierung nicht für angebracht, weil darin ein Mindestjahresurlaub von 30 Kalendertagen vorgesehen ist, während in der Bundesrepublik Deutschland für die Seeschiffahrt — gemäß einer Verweisung im Seemannsgesetz auf das Bundesurlaubsgesetz — ein gesetzlicher Mindesturlaub von 18 Werktagen gilt. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die bestehende gesetzliche Regelung lediglich aus Anlaß dieses Übereinkommens gegenwärtig nicht geändert werden sollte. Durch die Einführung eines gesetzlichen Mindesturlaubs von 30 Kalendertagen würde die eingelaufene Praxis der Tarifvereinbarungen im Bereich der Seeschiffahrt verlassen, insbesondere der gegenwärtige Gestaltungsrahmen für die Tarifpartner weitgehend eingeschränkt, wie auch von dem System des geltenden Urlaubsrechts abgewichen. In der bisherigen bewährten tarifvertraglichen Praxis wird der Urlaub derart geregelt, daß für einen Monat auf See jeweils eine relativ hohe Zahl von 10 bis 13 Urlaubstagen gewährt wird, wobei in diesem Urlaub auch Abgeltungstage für auf See verbrachte Samstage und Sonn- und Feiertage enthalten sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zur Kenntnis genommen, daß die das Übereinkommen Nr. 145 ergänzende Empfehlung Nr. 154, soweit sie sich schwerpunktmäßig auf die Einführung von Registern für Seeleute bezieht, in der Bundesrepublik Deutschland — aus den zum Übereinkommen bereits angeführten Gründen — nicht zur Anwendung kommen kann.

Die Empfehlung Nr. 153 betreffend den Schutz junger Seeleute enthält Richtlinien über zulässige Arbeitszeit und Ruhezeiten, Heimschaffung, Arbeitsschutz sowie Berufsberatung und berufliche Bildung junger Seeleute. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß das deutsche Recht dieser Empfehlung bereits weitgehend entspricht.

Bonn, den 18. Juni 1979

Sieler

Berichterstatter